

► Regress

Der Anwalt haftet – aber nur, wenn auch ein Schaden vorliegt

| Weist der Anwalt nicht auf eine wichtige Ausschlussfrist hin, ist das zwar ein klarer Anwaltsfehler. Allerdings muss dem Mandanten deswegen auch ein konkreter (Vermögens-)Schaden entstanden sein. Kann dieser nicht festgestellt werden, muss der Anwalt auch nicht haften. |

Die Klägerin (frühere Mandantin) verlangte vom Anwalt Schadenersatz. Er hatte sie nicht darauf hingewiesen, dass sie Leistungen aus der Unfallversicherung innerhalb einer Ausschlussfrist beantragen muss. Ob der Anwalt hier seine Hinweispflicht verletzt habe, sei jedoch nicht entscheidend, so das OLG München, das der Berufung des Anwalts stattgab (7.6.17, 15 U 161/16 Rae, Abruf-Nr. 195241).

Bei einem Anwaltsregress ist auch darzulegen, ob der durchzusetzende Anspruch des Mandanten überhaupt bestand (BGH NJW 15, 3453). Ein Schaden ist dann mit dem Beweismaß des § 287 ZPO nachzuweisen. Der vorliegende Anspruch (verlorene Versicherungsleistungen) setzte allerdings nach den Vertragsbedingungen voraus, dass Invalidität vorliegt. Genau diese unfallbedingte Invalidität konnte die Klägerin nicht beweisen. Da der unfallbedingte Dauerschaden keine Invalidität begründete, lag nach Ansicht des OLG auch kein Vermögensschaden vor. Daher hat auch die versäumte Frist, auf die der Anwalt nicht hingewiesen hatte, keinen Schaden ausgelöst.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Anwaltshaftung: BGH klärt Beweisfragen zu Kausalität, Rechtsfolgen und Verjährung, AK 16, 96

► Anwaltsvergütung

Auswärtiger Anwalt: Die Krux mit den Reisekosten...

| Sitzt der Anwalt in einem anderen OLG-Bezirk, kann er Reisekosten verlangen. Aber: Es kommt darauf an, dass der Anwalt auch notwendig ist. Ansonsten kann das Gericht die Reisekosten sogar komplett verneinen, wie es jetzt das OLG Karlsruhe getan hat. |

Genau das läuft häufig schief: Der in einem anderen OLG-Bezirk niedergelassene Anwalt geht davon aus, dass er grundsätzlich Reisekosten festsetzen lassen kann. Und zwar in der gleichen Höhe, wie sie ein (fiktiver) Anwalt bekommen würde, der an dem weitest entfernten Ort innerhalb des Gerichtsbezirks zugelassen ist, in dem das Gericht liegt. Genau dieser Punkt ist aber in der Rechtsprechung umstritten. Das OLG Karlsruhe hat – wie schon andere Gerichte zuvor – entschieden, dass der auswärtige Anwalt auch notwendig i.S. des § 91 Abs. 2 S. 1 ZPO sein muss (Notwendigkeitsprüfung). Ist er dies nicht, könnten auch nicht die Reisekosten nach der maximalen Entfernung zwischen Gerichtsort und Gerichtsbezirksgrenze verlangt werden (25.4.17, 20 WF 58/17, Abruf-Nr. 195242). Im Gegenteil: Das OLG sieht dann sogar überhaupt keine Reisekosten als erstattungsfähig an.



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 195241

Anspruch des
Mandanten muss
bestehen



ARCHIV

Ausgabe 6 | 2016

Seite 96



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 195242

Als auswärtiger Anwalt müssen Sie also darauf achten,

- dass Ihre Tätigkeit im Sinne des § 91 Abs. 2 S. 1 ZPO als notwendig festgestellt ist (bei PKH: vgl. AK 16, 128) oder
- alternativ für eine Vergütungsvereinbarung sorgen, um sich gegen den möglichen „Totalausfall“ Ihrer Reisekosten zu wappnen.

Hierauf müssen
Sie achten

PRAXISHINWEIS | Aktuell ist die neue, erweiterte Reisekostentabelle für auswärtige Anwälte 2017 im Anwaltverlag erschienen, die Sie hier herunterladen können: www.iww.de/s164. In der 69-seitigen E-Broschüre sind die maximalen Entfernungen zwischen Gerichtsort und Gerichtsbezirksgrenze in Kilometern angegeben, sodass Sie die Reisekosten leicht berechnen und in die Vergütungsabrechnung übernehmen können.



DOWNLOAD
Reisekostentabelle
www.iww.de/s164

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Reisekosten für Anwalt außerhalb des Gerichtsbezirks, AK 16, 128
- Geschäftsreise: Kanzlei erfasst auch Zweigstellen, AK 16, 40



ARCHIV
Beiträge
unter ak.iww.de

► Arbeitsunfähigkeit

Krankschreibung oder individuelles Beschäftigungsverbot? Kein Wahlrecht für schwangere Mitarbeiterinnen!

! Nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz muss die Krankenkasse schwangere Mitarbeiterinnen Krankengeld zahlen, sobald die Krankheit über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (sechs Wochen) hinausgeht. In der letzten Zeit gibt es allerdings Krankenkassen, die sich dieser Verpflichtung entziehen und den Arbeitgebern die Verantwortung übertragen wollen. !

Zu diesem Zweck versenden die betreffenden Krankenkassen Informationsschreiben an arbeitsunfähige Schwangere. Darin schlagen sie den Versicherten vor, ihren Arzt um ein individuelles Beschäftigungsverbot statt einer Krankschreibung zu bitten. Solche Schreiben erwecken zunächst den Eindruck, dass der Arzt zwischen Krankschreibungen und Beschäftigungsverbot wählen dürfe. Das ist jedoch falsch:

Krankenkassen
gaukeln ein
Wahlrecht vor,
das es nicht gibt

- Die Krankschreibung belegt, dass die Schwangere wegen Krankheit nicht arbeiten kann.
- Das individuelle Beschäftigungsverbot wird ausgesprochen, wenn nach ärztlichem Attest bei Fortdauer der Beschäftigung das Leben oder die Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet ist.

FAZIT | Wenn eine schwangere Mitarbeiterin arbeitsunfähig erkrankt, achten Sie als Arbeitgeber darauf, dass sie sich nach dem Arztbesuch nicht ungerechtfertigt mit einem individuellen Beschäftigungsverbot bei Ihnen zurückmeldet. Dieses ist z. B. nur bei besonderen Infektionsrisiken zulässig. Nicht ausgesprochen werden darf ein Beschäftigungsverbot z. B. bei Schwangerschaftsbeschwerden, die Krankheitswert erreichen. Das erklärt u. a. auch die BKK-Arbeitgeberversicherung des BKK-Landesverbands Mitte, online unter <http://tinyurl.com/m2o57bo>.